

Leistungsauftrag Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach

Abstrakt: Der Leistungsauftrag regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Bühler und dem Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach

Genehmigt vom Gemeinderat am 27. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmen	4
1.1	Zweck des Leistungsauftrages.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Weitere Grundlagen	4
2	Ziele	5
2.1	Aufgaben.....	5
2.2	Zielgruppen	5
2.3	Betriebsziele.....	5
3	Dienstleistungen	6
3.1	Kassenpflichtige Leistungen gemäss KLV	6
3.2	Nicht kassenpflichtige Leistungen.....	6
3.3	Arbeitsgrundsätze	6
3.4	Weitere Aufgaben	6
4	Organisation und Pflichten des Auftragnehmers	7
4.1	Führung.....	7
4.2	Personal	7
4.3	Rechenschaftsbericht.....	7
4.4	Wirtschaftlichkeit	7
4.5	Qualitätssicherung	7
4.6	Ärztliche Betreuung.....	7
5	Aufgaben und Leistungen des Auftraggebers	8
5.1	Unterstützung.....	8
5.2	Personal	8
5.3	Dienstleistungen Gemeindeverwaltung und Bauamt.....	8
6	Finanzierung	9
6.1	Einnahmen	9
6.2	Tarife	9
7	Kontrolle	10
7.1	Leistungskontrolle	10
7.2	Rechnungsprüfung.....	10
8	Zusammenarbeit	11

8.1	Partnerschaftlichkeit.....	11
8.2	Unternehmerische Freiheiten.....	11
8.3	Rechnungsführung.....	11
8.4	Gemeindekanzlei	11
8.5	Bau / Unterhalt / Technischer Dienst	11
9	Dauer des Leistungsauftrags.....	12
9.1	In Kraft treten	12
9.2	Änderungen.....	12
9.3	Überarbeitung/Anpassung des Leistungsauftrags	12

Anhang:
Richtlinien Zusammenarbeit Bauamt/Hauswarte

1 Rahmen

1.1 Zweck des Leistungsauftrages

Dieser Leistungsauftrag regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde Bühler, vertreten durch den Gemeinderat (Auftraggeber) und dem Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach, vertreten durch die Heimkommission und die Heimleitung (Auftragnehmer).

Der Auftraggeber überträgt mit diesem Leistungsauftrag die näher definierten Aufgaben, die zur Führung des Heimbetriebs, sowie zur Betreuung und Pflege der Bewohnenden nötig sind, an den Auftragnehmer.

Der Leistungsauftrag definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge des Auftraggebers fest.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Pflegeheimvertrag zwischen Santésuisse und Heimverband des Kantons AR
Mitglied Curaviva Appenzellerland
Pflegefiananzierung ab 2011
Verordnung über die Heimaufsicht (Heimverordnung)
Pflegeheimliste des Kantons Ausserrhoden gem. Art. 39 KVG
Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Ausserrhoden
Lebensmittelverordnung
Arbeitsgesetz
EKAS- Sicherheitsrichtlinien
OR
MiGel Liste

1.3 Weitere Grundlagen

Leitbild des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach
Pensionsvertrag
Pensionsreglement
Taxordnung
Funktionendiagramm
Stellenbeschreibungen
Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler vom 21. Mai 2000
Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Bühler vom 24. Nov. 2002
Weiterbildungsreglement der Gemeinde Bühler

2 Ziele

2.1 Aufgaben

Der Auftragnehmer bietet den Bewohnenden ein wohnliches Zuhause mit individueller Betreuung und Pflege. Die Dienstleistungen werden zum Wohl der Bewohnenden in konstant guter Qualität erbracht.

Als öffentlicher Betrieb der Gemeinde Bühler werden soziale Aspekte und betriebswirtschaftliche Grundsätze beachtet.

2.2 Zielgruppen

Personen mit alters- oder krankheitsbedingten Einschränkungen finden im Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach ein neues Zuhause.

2.3 Betriebsziele

Für die Bewohnenden wird eine bestmögliche Lebensqualität erzielt.

Mit einem guten Team von motivierten, gut qualifizierten Mitarbeitenden wird eine bedarfsgerechte und effiziente Arbeit erbracht.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitenden, Bereichs- und Heimleitung sind Voraussetzung um die Betriebsziele zu erreichen.

Dazu gehört eine transparente Zusammenarbeit mit der Heimkommission, dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung.

3 Dienstleistungen

3.1 Kassenpflichtige Leistungen gemäss KLV

Die Dienstleistungen werden rund um die Uhr erbracht. Der Nachtpikettdienst wird durch eine Pflegehelferin SRK geleistet. Jederzeit ist eine Pflegefachperson per Telefon erreichbar. Sie muss innerhalb einer halben Stunde vor Ort sein.

Das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach ist ein B-Heim. Das bedeutet, dass die Krankenkassen nur bis Stufe 7 Rückvergütungen leisten.

3.2 Nicht kassenpflichtige Leistungen

Dienstleistung aus der Pflege:

- ab Stufe 8 wird ein Antrag an den Kanton gemacht
- in Absprache mit den Angehörigen oder der zuständigen Amtsperson kann eine Palliativpflege angeboten werden

Dienstleistung Sekretariat:

- Korrespondenz, Steuererklärung usw. werden verrechnet

Dienstleistungen aus der Hotellerie:

- sind in den Pensionstaxen inbegriffen

3.3 Arbeitsgrundsätze

- Ressourcenorientiertes Pflegeangebot
- Fähigkeiten werden erhalten und wenn möglich verbessert
- das Fortschreiten krankheitsbedingter Einschränkungen wird wenn möglich verlangsamt
- die Dienstleistungen werden einfühlsam, effizient und kostenbewusst erbracht
- die Privatsphäre und eigene Lebensweise wird respektiert und geachtet
- die Bewohnenden können ihren Alltag weiterhin möglichst selber bestimmen
- die Arbeit des Heimpersonals soll stets zukunftsorientiert sein

3.4 Weitere Aufgaben

Der Auftragnehmer

- berät und unterstützt die Angehörigen oder andere Bezugspersonen
- leistet Hilfestellungen in Kontakt mit Behörden oder Ämtern
- sorgt für Kontakte nach aussen, damit das soziale Netz der Bewohnenden bestehen bleibt
- verfügt über eine für alle Dienste verbindliche Patientendokumentation
- arbeitet mit Hausärzten, Spitälern und umliegenden Heimen zusammen

4 Organisation und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Führung

Die Heimleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach. Die Heimkommission ist das Aufsichtsgremium und führt strategisch.

4.2 Personal

Der Auftragnehmer

- beschäftigt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal. Stellenplan und Personalauswahl (ausser Heimleitung) liegen in der Kompetenz der Heimkommission und der Heimleitung
- Personalanstellungen, resp. Personalkündigungen werden dem Gemeinderat beantragt
- ermöglicht dem Personal und der Heimleitung angemessene und für den Heimbetrieb notwendige Fort- und Weiterbildung gemäss den Richtlinien des Weiterbildungsreglementes
- bietet nach Möglichkeit Ausbildungs- und Praktikumsplätze an

4.3 Rechenschaftsbericht

Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht, der in der Jahresrechnung der Gemeinde veröffentlicht werden soll.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst und wirtschaftlich umzugehen. Es wird eine Kostenrechnung erstellt.

4.5 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer betreibt angemessene und überprüfbare Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der kantonalen Heimaufsicht.

4.6 Ärztliche Betreuung

Es besteht freie Arztwahl.

5 Aufgaben und Leistungen des Auftraggebers

5.1 Unterstützung

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung der Leistungsziele. Er übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

5.2 Personal

Die Heimleitung wird auf Antrag der Heimkommission durch den Gemeinderat gewählt.

5.3 Dienstleistungen Gemeindeverwaltung und Bauamt

Die Aufgaben, welche das Gemeindegassieramt, die Gemeindeganzlei und Bauamt /Hauswarte für das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach ausführen, werden vom Auftraggeber jährlich mit einer Pauschale verrechnet.

6 Finanzierung

Die Liegenschaft des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach (Gebäude und Umschwung) gehören der Genossenschaft Altersheim Bühler. Für die Miete ist ein jährlicher Zins von Fr. 282'000.— zu entrichten, gemäss Mietvertrag.

Das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach erstellt einen rollenden Finanzplan über die nächsten fünf Jahre. Somit können grössere Anschaffungen von Geräten die dem Heimbetrieb gehören, fortlaufend für einen Ersatz eingeplant werden. Die Leitgedanken mit finanziellen Auswirkungen sind ebenfalls in die Finanzplanung mit einzubeziehen, wie z.B. ein Wechsel zu einem C-Heim.

Jährlich wird ein Budget bis anfangs Juli zusammen mit der Heimkommission zu Händen des Gemeinderates erstellt.

Die Einnahmen aus Pensions- und Pflegekosten sollen die laufenden Ausgaben im Schnitt von drei Jahren decken. So dass eine Selbstfinanzierung des Heimbetriebes gewährleistet werden kann.

Einnahmenüberschüsse werden in das Verpflichtungskonto 4120 9010.00 verbucht.

Ausgabenüberschüsse werden dem Verpflichtungskonto 4120 9011.00 belastet.

Besondere Anschaffungen zum Wohle der Bewohnenden darf mit der Zustimmung der Heimkommission aus dem Fond für die Pensionäre entnommen werden.

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Erträgen der Dienstleistungen (Pflege-, Betreuungs-, Pensionstaxen und besondere Dienstleistungen) sowie freiwilligen Beiträgen, Legaten, Spenden und Vermögenserträgen.

6.2 Tarife

Für die kassenpflichtigen Leistungen gelten die im Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Heimverband festgelegten Tarife.

Für die nichtkassenpflichtigen Leistungen legt der Auftragnehmer die Tarife fest.

7 Kontrolle

7.1 Leistungskontrolle

Der Auftraggeber überprüft die Erfüllung des Leistungsauftrages. Dazu erstattet der Auftragnehmer dem Gemeinderat halbjährlich Bericht über statistische Daten sowie die Finanzkontrolle über den Betrieb. Das Präsidium der Heimkommission ist die Verbindungsperson und gehört dem Gemeinderat an.

7.2 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Alters- und Pflegeheims Wohnen am Rotbach wird im Zusammenhang mit der Gemeinderechnung durch die RGPK geprüft.

8 Zusammenarbeit

8.1 Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten verstehen sich als Partner, die das Alters- und Pflegeheim Wohnen am Rotbach nach betriebswirtschaftlichen und sozialen Grundsätzen führen.

8.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieses Leistungsauftrages hat der Auftragnehmer die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

8.3 Rechnungsführung

Folgende Aufgaben werden vom Gemeindegassieramt wahrgenommen:

- Lohnbuchhaltung
- Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung
- Aufgaben in Zusammenhang mit AHV, Pensionskasse, Versicherungen
- Organisation der Büromaterialbestellung

8.4 Gemeindegassier

Folgende Arbeiten werden vom Gemeindegassier wahrgenommen:

- Erstellen von Arbeitsverträgen
- Beratung bei rechtlichen Fragen
- Weiterleiten von Anträgen und Kenntnisnahmen der Heimkommission an den Gemeinderat
- Weiterleiten von Protokollauszügen und Mitteilungen des GR an die zuständigen Personen
- Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Werbemassnahmen, Überarbeitung von Inseraten und Zeitungsartikeln

8.5 Bau / Unterhalt / Technischer Dienst

Für den Bau und den Unterhalt der Gebäude ist die Genossenschaft Altersheim Bühler verantwortlich. Details sind im Mietvertrag ersichtlich.

Für Reparaturarbeiten bis zu Fr. 1000.— ist der Auftragnehmer verantwortlich in Absprache mit der Heimkommission.

Details sind in den Richtlinien gemäss Anhang geregelt.

9 Dauer des Leistungsauftrags

9.1 In Kraft treten

Der vorliegende Leistungsauftrag tritt per 1. Juni 2013 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren bis 1. Juni 2017.

9.2 Änderungen

Während der Leistungsauftragsdauer können die beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

9.3 Überarbeitung/Anpassung des Leistungsauftrages

Vor dem Ablauf der 3 Jahre soll der Leistungsauftrag überarbeitet, wenn nötig angepasst und eine neue Frist festgelegt werden.

Bühler, 27. Mai 2013

Auftraggeber:
Gemeinde Bühler

Auftragnehmer:
Alters- und Pflegeheim Wohnen am
Rotbach

Für den GEMEINDERAT

Gemeindepräsidium:
Inge Schmid

Heimleitung:
Bernadette Signer

Gemeindeschreiber:
Richard Fischbacher

Präsidium Heimkommission: